



LANDKREIS
HAVELLAND

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen „Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeitenden des Landkreises Havelland, der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark

Inhalt

PRÄAMBEL	4
§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES	5
§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE UND -GRUNDLAGEN	5
§ 3 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN AUFTRAGGEBER UND AUFTRAGNEHMER.....	6
§ 4 VERTRAGSDAUER	8
§ 5 ABLAUF DER LEASINGLAUFZEIT DER LEASING-EINZELVERTRÄGE	8
§ 6 FREISTELLUNG	9
§ 7 VERSICHERUNG	9
§ 8 UMGANG MIT LEISTUNGSUNTERBRECHUNG BZW. -AUSFALL.....	10
§ 9 GEWÄHRLEISTUNG.....	11
§ 10 VERGÜTUNG UND ZAHLWEISE.....	11
§ 14 VERÖFFENTLICHUNG.....	13
§ 15 SCHRIFTFORM	13
§ 16 VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	13
§ 17 DATENSCHUTZ.....	14
§ 18 SONSTIGE VERTRAGSVEREINBARUNGEN	14

**Rahmenvereinbarung
über die Erbringung von Dienstleistungen
„Fahrradleasing für die Mitarbeitenden des Landkreises Havelland,
der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark“**

zwischen dem Ausschreibungsverbund, nämlich

dem Ausschreibungsführer Landkreis Havelland, vertreten durch den Landrat
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

sowie

Stadt Nauen, vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
14641 Nauen

Stadt Falkensee, vertreten durch den Bürgermeister
Falkenhagener Str. 43/49
14612 Falkensee

Gemeinde Wustermark, vertreten durch den Bürgermeister
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

-gemeinsam im Folgenden als „Ausschreibungsverbund“ (kurz „AV“) oder „Auftraggeber“ bezeichnet-

und

.....

vertreten durch

.....

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

- nachfolgend zusammen als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

Präambel

Der Landkreis Havelland als Ausschreibungsführer sowie die Verwaltungen der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark möchten ihren Mitarbeitenden im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, zur Stärkung der Position als attraktive Arbeitgeber sowie als Beitrag für mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz das Leasing eines Fahrrades (im Folgenden: Fahrrad-Leasing) anbieten. Hierfür bietet der Ausschreibungsverbund als Arbeitgeber/Dienstherr und Auftraggeber seinen Mitarbeitenden im Rahmen von Entgeltumwandlungen das Leasing von Fahrrädern sowohl zur dienstlichen als auch zur privaten und zur ausschließlichen privaten Nutzung. Auf den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrrad-leasing) sowie § 2 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgBesG) - in der jeweils gültigen Fassung - wird hier Bezug genommen.

Mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren DI-ZVSt-JS-07/2026 „Rahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeitenden des Landkreises Havelland, der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark“ kommt zwischen dem Auftragnehmer (bezuschlagter Bieter) und den Gebietskörperschaften des Ausschreibungsverbundes diese Rahmenvereinbarung zu den folgenden Bedingungen zustande:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Zurverfügungstellung von Fahrrädern für die Mitarbeitenden des Ausschreibungsverbundes in Form des Leasings gem. den inhaltlichen Vorgaben des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) sowie gem. den inhaltlichen Vorgaben des § 2 Abs. 3 BbgBesG - in der jeweils gültigen Fassung -.
- (2) Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den übrigen Vergabeunterlagen zum Vergabeverfahren DI-ZVSt-JS-07/2026 „Rahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeitenden des Landkreises Havelland, der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark“.
- (3) Der Auftraggeber schließt zudem mit (nachfolgend als „Leasinggeber“ bezeichnet) einen sogenannten Leasing-Rahmenvertrag. Den Parteien ist der Inhalt des vorgenannten Leasing-Rahmenvertrages vollständig bekannt. Die Vertragsparteien vereinbaren bezüglich des von dem Auftraggeber mit dem Leasinggeber geschlossenen Leasing-Rahmenvertrages, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Mitarbeitenden zum Zwecke des Leasings eines Fahrrades, des leasingfähigen Zubehörs sowie leasingfähiger Zusatzleistungen umzuwandeln.

§ 2 Vertragsbestandteile und -grundlagen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:
 - ☐ diesem Vertragstext,
 - ☐ der Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren DI-ZVSt-JS-07/2026 „Rahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeitenden des Landkreises Havelland, der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark“ (Anlage 1),
 - ☐ das Angebot des Auftragnehmers vom inkl. Leasing-Rahmenvertrag (Anlage 2),
 - ☐ vom Auftragnehmer mit dem Angebot vorgelegte Konzepte einschließlich der in diesen Konzepten enthaltenen etwaigen Zusagen des Auftragnehmers (Anlage 3),

☐ die in den Nachschreiben zum Vergabeverfahren DI-ZVSt-JS-07/2026 „Rahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeitenden des Landkreises Havelland, der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark“ vorgenommenen (Leistungs-)Änderungen/Festlegungen/Klarstellungen einschließlich der darin enthaltenden Antworten auf Bieterfragen (Anlage 4),

☐ den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“, Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) - ausgenommen Bauleistungen - in der jeweils geltenden Fassung -.

- (2) Die allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder ohne eine entsprechende Festlegung in den Vergabeunterlagen nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn sich der Auftragnehmer im zukünftigen Geschäftsverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.
- (3) Dieser Vertrag gilt unabhängig von der Anzahl der von den Mitarbeitenden geleasteten Fahrrädern. Es besteht für den Auftraggeber keine Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Mindestanzahl an geleasteten Fahrrädern. Eine Abnahme wird nicht garantiert, zu liefern ist der tatsächliche Bedarf. Die Höchstmenge der Einzelleasingverträge wird für den Ausschreibungsverbund des Landkreises Havelland, der Städte Nauen und Falkensee sowie der Gemeinde Wustermark auf insgesamt 500 begrenzt. Sollte die Höchstmenge während der Vertragslaufzeit erreicht werden, endet die Rahmenvereinbarung mit dem Erreichen der Höchstmenge.
- (4) Dieser Vertrag umfasst alle für die Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten, auch wenn diese nicht explizit in der Leistungsbeschreibung und in diesem Vertrag genannt sind.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

- (1) Die Verpflichtung zur Erbringung der vertraglichen Leistungen beginnt mit Zuschlagserteilung.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit dem Auftraggeber durchzuführen und diesen laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu

unterrichten. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber informieren sich insbesondere unverzüglich wechselseitig, wenn sie Fehler/Mängel oder Unregelmäßigkeiten bei den vertraglichen Leistungen feststellen.

- (3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die zur Durchführung des Vertrages bzw. der jeweiligen Leasing-Einzelverträge erforderlichen Informationen bzw. Vertragsformulare (Vertrag Fahrradübernahme und -nutzung sowie Entgeltumwandlung Mitarbeitende) vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Die erforderlichen Informationen werden in gemeinsamer Absprache im Verlauf der Vertragsdurchführung festgelegt.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, den zwischen dem Leasinggeber und dem Auftraggeber abgeschlossenen Leasing-Rahmenvertrag entsprechend den nachfolgenden Regelungen abzuwickeln:
 - a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle eingehenden Leasinganfragen von Beschäftigten auf Plausibilität entsprechend den von dem Auftraggeber festgelegten Bedingungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber umgehend unterrichten, sofern die Leasinganfrage nicht den geltenden Bedingungen entspricht.
 - b. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die jeweiligen Leasing-Einzelverträge nebst dem Deckblatt mit allen für die Abwicklung notwendigen Informationen des zwischen dem Mitarbeitenden und dem Auftraggeber aufgrund des Leasing-Rahmenvertrages abzuschließenden Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvertrages zu übermitteln.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Prozesse zur Abwicklung des Fahrrad-Leasings über ein Online-Portal mit Zugang für die Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers sowie für die zum Fahrrad-Leasing berechtigten Mitarbeitenden bereitzustellen.
- (6) Der Auftragnehmer stellt kostenlos Informations- und Werbematerial für die Mitarbeitenden bereit und berät den Auftraggeber bei der Bekanntmachung und Kommunikation des Fahrrad-Leasingangebotes. Auf Anforderung des Auftraggebers wirkt er ohne gesonderte Vergütung an betrieblichen Gesundheitstagen sowie vergleichbaren Informations- und Präventionsveranstaltungen mit.
- (7) Der Auftragnehmer stellt eine persönliche und qualifizierte Beratung der Mitarbeitenden des Auftraggebers über eine Telefon-Hotline von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr sicher.

- (8) Nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Die Rahmenvereinbarung tritt ungeachtet des Datums der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien mit Wirkung zum 1. Februar 2027 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt zunächst 36 Monate. Erfolgt bis spätestens vor Beginn des 34. Vertragsmonats keine Kündigung durch eine der Vertragsparteien, verlängert sich die Vertragslaufzeit einmalig um weitere 12 Monate auf insgesamt 48 Monate.
- (3) Sollten bei Beendigung dieser Vereinbarung Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis (Leasing-Einzelverträge) nicht oder nicht vollständig erbracht sein, bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, diese Leistungen vollständig zu erbringen. Für diese gelten ausschließlich die jeweiligen Vertragsbedingungen zur Kündigung gemäß dem Leasing-Rahmenvertrag bis zum Ende der jeweiligen Leasingdauer fort. Der Auftragnehmer gewährleistet gegenüber dem Auftraggeber und dessen Mitarbeitenden insbesondere auch weiterhin den Zugang zu den vertragsgegenständlichen Portalen inklusive aller Funktionalitäten. Auch sonstige Verpflichtungen (z.B. Rechnungslegung etc.) bleiben weiterhin bestehen.

§ 5 Ablauf der Leasinglaufzeit der Leasing-Einzelverträge

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Abwicklung bei Beendigung jedes Leasing-Einzelvertrages, der auf Grundlage des Leasing-Rahmenvertrages mit dem Leasinggeber geschlossen wurde, mit dem Mitarbeitenden, dem das Fahrrad überlassen wurde, bei Ablauf des Leasingzeitraumes vorzunehmen.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Mitarbeitenden hierzu vor Ablauf des Leasingzeitraumes kontaktieren und über das weitere Vorgehen nach Ablauf der Leasinglaufzeit informieren.
- (3) Sollte der Auftragnehmer nach Ablauf der Leasingdauer das Fahrrad an den Mitarbeitenden verkaufen, der vorher das Fahrrad im Rahmen eines Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvertra-

ges genutzt hat, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, einen ggf. entstandenen geldwerten Vorteil und die darauf anfallende Pauschalversteuerung als zuwendender Dritter gem. § 37b EStG an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Diese Zusage gilt, solange der § 37b EStG auf diesen Sachverhalt anzuwenden ist. Als Nachweis zur Vorlage erhält der Auftraggeber eine Kopie der Übernahmerechnung (ausgestellt auf die Käuferin/den Käufer), auf welcher die Übernahme der Pauschalversteuerung ausgewiesen ist.

§ 6 Freistellung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hiermit unwiderruflich und vollumfänglich von einer Inanspruchnahme durch den Leasinggeber in Bezug auf das im Leasing-Rahmenvertrag vereinbarte Andienungsrecht frei. Des Weiteren stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber hiermit unwiderruflich und vollumfänglich von einer Kostenübertragung durch den Leasinggeber in Bezug auf das im Leasing-Rahmenvertrag vereinbarte Verwertungsrecht frei.

§ 7 Versicherung

(1) Das Fahrrad ist über ein (E-)Bike-Leasing-Versicherungspaket gegen

- a. Totalschäden,
- b. Elektronik-/Akku-/Motorschäden sowie Schäden an anderen elektronischen Steuerungsgeräten und Feuchtigkeitsschäden,
- c. Unfall-, Fall- und /Sturzschäden,
- d. Schäden durch Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung,
- e. Schäden in Folge von Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern,
- f. Vandalismus und Schäden durch Dritte,
- g. Diebstahl/Einbruchdiebstahl und Raub und
- h. finanzielle Risiken des Auftraggebers und der Mitarbeitenden bei Diebstahl oder Totalschaden (inkl. GAP-Deckung zur Übernahme der Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Leasing-Restbetrag) sowie bei Leistungsausfall bzw. -unterbrechung

versichert. Inkludiert sind ebenfalls eine europaweite Mobilitätsgarantie sowie eine 24-Stunden Notfall- und Pannenhilfe. Die detaillierten Versicherungsbedingungen wurden dem Auftraggeber ausgehändigt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Versicherungsbedingungen spätestens mit

Abschluss des Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvertrages auch dem Mitarbeitenden bekannt gemacht werden.

- (2) Der Versicherungsgeber wird monatlich rückwirkend bezogen auf den Vormonat eine Sammelrechnung für alle versicherten Fahrräder erstellen. Der sich aus der Sammelrechnung ergebende Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungstellung fällig. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat, sofern nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart worden ist. Die Rechnung wird jeder Partei des AV einzeln und vorzugsweise elektronisch übermittelt.
- (3) Über den Inspektionsservice vom Auftragnehmer wird zudem ein UVV-Sicherheitscheck bei einem frei wählbaren Fachbetrieb pro vollem Leasingjahr abgedeckt. Der Auftragnehmer wird monatlich rückwirkend bezogen auf den Vormonat eine Sammelrechnung für alle vom Inspektionsservice abgedeckten Fahrräder erstellen. Der sich aus der Sammelrechnung ergebende Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungstellung fällig. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat, sofern nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart worden ist. Die Rechnung wird jeder Partei des AV einzeln und vorzugsweise elektronisch übermittelt.

§ 8 Umgang mit Leistungsunterbrechung bzw. -ausfall

- (1) Der Auftragnehmer wird im Falle von Leistungsunterbrechungen bzw. -ausfällen (sog. „Störfällen“) den Auftraggeber und den Mitarbeitenden über die Möglichkeiten zum Umgang mit der Leistungsunterbrechung bzw. dem -ausfall informieren. Die Information durch den Auftragnehmer erfolgt nach Aufforderung durch den Auftraggeber mit Beginn des Eintretens der Leistungsunterbrechung bzw. des Leistungsausfalls.
- (2) Im Falle der Inanspruchnahme der Ausfall- bzw. Restschuldversicherung für eine temporäre Leistungsunterbrechung (insbes. nach Ende der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und während der Elternzeit) kann das Fahrrad durch den Mitarbeitenden weiter genutzt werden.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer dazu bevollmächtigt, ggf. vorhandene kaufrechtliche Ansprüche aus § 439 BGB (Nacherfüllung) direkt gegenüber dem auszuliefernden Fachhändler geltend zu machen.
- (2) Ein Aufwendungsersatz dafür (§ 670 BGB) wird ausgeschlossen.

§ 10 Vergütung und Zahlweise

- (1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die nach dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen keine gesonderte Vergütung.
- (2) Die Höhe und die Art der einzelnen Vergütungen sind in der Leistungsbeschreibung in Verbindung mit dem Angebot des Auftragnehmers geregelt.
- (3) Die Leasingrate ist für den jeweiligen Leasing-Einzelvertrag für die gesamte Laufzeit fest vereinbart und richtet sich nach dem vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren angebotenen Vom-Hundert-Satz bezogen auf den Brutto-Kaufpreis des Fahrrades einschließlich des aus dem gültigen Produktangebot konfigurierten und leasingfähigen Zubehörs. Dasselbe gilt für den Preis des obligatorischen Versicherungspaketes für die Fahrradversicherung und die Arbeitgeber-/Dienstherrnversicherung sowie sonstiger Zusatzleistungen, falls solche für den jeweiligen Leasing-Einzelvertrag abgeschlossen werden.
- (4) Für die Versteuerung seiner Vergütung ist ausschließlich der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Steuerliche Nachforderungen des Auftragnehmers jedweder Art sind ausgeschlossen.
- (5) Die Rechnungslegung (Eingang der Rechnung beim Auftraggeber) erfolgt monatlich im Nachhinein für den Vormonat. Die Rechnung wird jeder Partei des AV einzeln und vorzugsweise elektronisch übermittelt.

§ 11 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:
 - wiederholte und/oder schwerwiegende Verletzung einer Pflicht aus dem Vertragsverhältnis durch den Auftragnehmer
 - der Auftragnehmer verweigert Leistungen ernsthaft, endgültig und unberechtigterweise
 - wiederholte Einreichung fehlerhafter Rechnungen durch den Auftragnehmer
 - wiederholte Qualitätsabweichungen durch den Auftragnehmer (Minderqualität)
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.
- (4) Im Falle der Kündigung sind alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie vom Auftraggeber überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den Auftragnehmer aktualisierten Form an den Auftraggeber bzw. an einen vom Auftraggeber benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit dem Auftraggeber datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (5) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträgern besteht nicht, sofern der Auftragnehmer zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 12 Haftung

- (1) Der Auftraggeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden/Pflichtverletzungen haftet der Auftraggeber, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Der Auftraggeber haftet zudem weder für die Wertminderung, noch für die Abnutzung der zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeuge, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entsteht.

- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund von Rechtsverletzungen Dritter frei, wenn und soweit diese durch den Auftragnehmer bei der Durchführung dieser Vereinbarung verschuldet worden sind.

§ 13 Haftung für die Verletzung von Schutzrechten

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vereinbarten Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von etwa geltend gemachten Ansprüchen Dritter und von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung freistellen.

§ 14 Veröffentlichung

- (1) Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

§ 15 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a BGB). Dieses gilt auch für die Aufhebung dieser Formerfordernisse.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 16 Verschwiegenheitsverpflichtung und Schutz personenbezogener Daten

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erworbenen Kenntnisse von geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten des Auftraggebers sowie über alle ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten von Mitarbeitenden des Auftraggebers während der Vertragsabwicklung und auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen

zu bewahren und erlangte Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeitenden, Unterauftragnehmer und Lieferanten bzw. alle mit der Erbringung des Auftrages befassten Personen entsprechend verpflichten.

- (2) Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten der Mitarbeitenden des Auftraggebers ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der durch diesen Vertrag begründeten Hauptleistungs-, Nebenleistungs- und Schutzpflichten verarbeiten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeitenden, Unterauftragnehmer und Lieferanten bzw. alle mit der Erbringung des Auftrages/der Einzelaufträge befassten Personen entsprechend verpflichten.

§ 17 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gem. Art. 28 DSGVO zur Einhaltung aller DSGVO-Anforderungen sowie zum Betrieb der Software/Plattform in nach ISO / IEC 27001 zertifizierten Rechenzentren innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über notwendige Updates und Wartungen. Er verpflichtet sich zur unverzüglichen Behebung von Sicherheitslücken nach BSI IT-Grundschutz oder ISO / IEC 27001 und setzt den Auftraggeber darüber in Kenntnis.

§ 18 Sonstige Vertragsvereinbarungen

- (1) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages (betrifft sämtliche in den Vergabeunterlagen getroffenen vertraglichen Regelungen) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Fall einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre. Hilfsweise gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Erfüllungsort ist:

- für den Landkreis Havelland: Rathenow

- für die Stadt Nauen: Nauen
- für die Stadt Falkensee: Falkensee
- für die Gemeinde Wustermark: Wustermark.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag etwaig ergebenden Streitigkeiten sind für:

- Landkreis Havelland: Rathenow
- Stadt Nauen: Nauen
- Stadt Falkensee: Nauen
- Gemeinde Wustermark: Nauen.

(4) Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

(5) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für ein eventuelles gerichtliches Verfahren gilt das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

.....

Vollständige Bezeichnung des Auftragnehmers

.....

Rechtsform des Auftragnehmers

.....

Anschrift des Auftragnehmers

.....

Name des erklärenden Mitarbeitenden; des Vertreters/der Vertreterin des Auftragnehmers

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Landkreis Havelland

Ort, Datum

Unterschrift Stadt Nauen

Ort, Datum

Unterschrift Stadt Falkensee

Ort, Datum

Unterschrift Gemeinde Wustermark